jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2020/1/24 36R316/19s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.01.2020

Norm

ABGB §1304

Rechtssatz

Ein Zuwarten des Geschädigten mit der Entscheidung, ob er seinen beschädigten PKW noch reparieren lässt oder dieser als Totalschaden zu verwerten ist, bis zur Erklärung der gegnerischen Haftpflichtversicherung, ob die Reparaturkosten bezahlt werden oder nur ein Totalschaden abgelöst wird, muss nicht in jedem Fall eine Verletzung der Schadensminderungspflicht darstellen.

Entscheidungstexte

- 36 R 316/19s
  Entscheidungstext LG für ZRS Wien 24.01.2020 36 R 316/19s

Schlagworte

Schadensminderungspflicht, Totalschaden, Verspätung mit Antwort, Haftpflichtversicherung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2020:RWZ0000213

Im RIS seit

03.03.2020

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at